

TE Bvwg Erkenntnis 2016/2/9 W198 2109095-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.02.2016

Entscheidungsdatum

09.02.2016

Norm

B-VG Art.133 Abs4

GSVG §2 Abs1 Z3

GSVG §4 Abs1 Z7

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. GSVG § 2 heute
 2. GSVG § 2 gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
 3. GSVG § 2 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
 4. GSVG § 2 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
 5. GSVG § 2 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2006
 6. GSVG § 2 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1998
 7. GSVG § 2 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1998
 8. GSVG § 2 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
 9. GSVG § 2 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 600/1996
-
1. GSVG § 4 heute
 2. GSVG § 4 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
 3. GSVG § 4 gültig von 01.03.2017 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2016

4. GSVG § 4 gültig von 01.01.2016 bis 28.02.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
5. GSVG § 4 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
6. GSVG § 4 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/2013
7. GSVG § 4 gültig von 01.07.2013 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2013
8. GSVG § 4 gültig von 01.01.2013 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2012
9. GSVG § 4 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2010
10. GSVG § 4 gültig von 01.08.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
11. GSVG § 4 gültig von 01.08.2009 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
12. GSVG § 4 gültig von 01.07.2004 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2004
13. GSVG § 4 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2001
14. GSVG § 4 gültig von 01.08.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2001
15. GSVG § 4 gültig von 18.04.2001 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2001
16. GSVG § 4 gültig von 25.08.2000 bis 17.04.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
17. GSVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 24.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
18. GSVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1998
19. GSVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/1998
20. GSVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
21. GSVG § 4 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
22. GSVG § 4 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1998
23. GSVG § 4 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
24. GSVG § 4 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1998
25. GSVG § 4 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/1998
26. GSVG § 4 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
27. GSVG § 4 gültig von 01.07.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/1997
28. GSVG § 4 gültig von 01.08.1996 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 412/1996

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W198 2109095-1/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Karl SATTLER als Einzelrichter über die Beschwerde von XXXX, XXXX, gegen den Bescheid der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft Landesstelle Wien vom 21.05.2015, VSNR XXXX, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Karl SATTLER als Einzelrichter über die Beschwerde von römisch 40, römisch 40, gegen den Bescheid der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft Landesstelle Wien vom 21.05.2015, VSNR römisch 40, zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 1 und 2 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) idGF als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins und 2 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) idGF als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft Landesstelle Wien (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 21.05.2015, VSNR XXXX, festgestellt, dass Herr XXXX (im Folgenden: Beschwerdeführer) von 01.01.2014 bis laufend der Pflichtversicherung in der Pensions- und Krankenversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 GSVG unterliege. Der Antrag des Beschwerdeführers gemäß § 4 Abs. 1 Z 7 GSVG auf Ausnahme von der GSVG Pflichtversicherung in der Pensions- und Krankenversicherung für den Zeitraum ab 01.01.2014 wurde abgewiesen.1. Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft Landesstelle Wien (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 21.05.2015, VSNR römisch 40 , festgestellt, dass Herr römisch 40 (im Folgenden: Beschwerdeführer) von 01.01.2014 bis laufend der Pflichtversicherung in der Pensions- und Krankenversicherung gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 3, GSVG unterliege. Der Antrag des Beschwerdeführers gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 7, GSVG auf Ausnahme von der GSVG Pflichtversicherung in der Pensions- und Krankenversicherung für den Zeitraum ab 01.01.2014 wurde abgewiesen.

Begründend wurde ausgeführt, dass der Beschwerdeführer seit 29.10.2011 geschäftsführender Gesellschafter bei der RXXXX GmbH sei. Die RXXXX GmbH habe seit 14.08.2012 eine Gewerbeberechtigung inne. Gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 GSVG seien die zu Geschäftsführern bestellten Gesellschafter einer GmbH, sofern die Gesellschaft Mitglied einer der Kammern der gewerblichen Wirtschaft sei und sofern diese Personen nicht bereits aufgrund ihrer Beschäftigung als Geschäftsführer der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG unterliegen, in der Pensions- und Krankenversicherung nach dem GSVG pflichtversichert. Der Beschwerdeführer unterliege daher ab 14.08.2014 (gemeint offensichtlich: 14.08.2012) der Pflichtversicherung in der Pensions- und Krankenversicherung nach dem GSVG. Für die Feststellung einer Ausnahme von der Pflichtversicherung in der Pensions- und Krankenversicherung gemäß § 4 Abs. 1 Z 7 GSVG ergebe sich, dass ungeachtet der weiteren Voraussetzungen (Einkünfte und Umsatz unter einer bestimmten Grenze) ein Antrag nur von Personen (gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 Gewerbetreibende) gestellt werden könne, die innerhalb der letzten 60 Kalendermonate vor der Antragstellung nicht mehr als 12 Kalendermonate der GSVG Pflichtversicherung unterlegen seien. Da der Beschwerdeführer aufgrund seiner Tätigkeit als geschäftsführender Gesellschafter der RXXXX GmbH gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 GSVG und nicht gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 GSGV der Pflichtversicherung unterliege, sei sein Antrag aufgrund § 4 Abs. 1 Z 7 GSVG abzulehnen.Begründend wurde ausgeführt, dass der Beschwerdeführer seit 29.10.2011 geschäftsführender Gesellschafter bei der RXXXX GmbH sei. Die RXXXX GmbH habe seit 14.08.2012 eine Gewerbeberechtigung inne. Gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 3, GSVG seien die zu Geschäftsführern bestellten Gesellschafter einer GmbH, sofern die Gesellschaft Mitglied einer der Kammern der gewerblichen Wirtschaft sei und sofern diese Personen nicht bereits aufgrund ihrer Beschäftigung als Geschäftsführer der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG unterliegen, in der Pensions- und Krankenversicherung nach dem GSVG pflichtversichert. Der Beschwerdeführer unterliege daher ab 14.08.2014 (gemeint offensichtlich: 14.08.2012) der Pflichtversicherung in der Pensions- und Krankenversicherung nach dem GSVG. Für die Feststellung einer Ausnahme von der Pflichtversicherung in der Pensions- und Krankenversicherung gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 7, GSVG ergebe sich, dass ungeachtet der weiteren Voraussetzungen (Einkünfte und Umsatz unter einer bestimmten Grenze) ein Antrag nur von Personen (gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, Gewerbetreibende) gestellt werden könne, die innerhalb der letzten 60 Kalendermonate vor der Antragstellung nicht mehr als 12 Kalendermonate der GSVG Pflichtversicherung unterlegen seien. Da der Beschwerdeführer aufgrund seiner Tätigkeit als geschäftsführender Gesellschafter der RXXXX GmbH gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 3, GSVG und nicht gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, GSGV der Pflichtversicherung unterliege, sei sein Antrag aufgrund Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 7, GSVG abzulehnen.

2. Gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 21.05.2015 hat der Beschwerdeführer am 19.06.2015 fristgerecht Beschwerde erhoben. Begründend wurde ausgeführt, dass er Pensionist sei, eine Pension in der Höhe von € 1.458,46 netto erhalte und Sorgepflichten für zwei Kinder habe. Aus seiner Tätigkeit als geschäftsführender Gesellschafter bei der RXXXX GmbH habe er bislang kein Einkommen bezogen. Die Übertragung der Tätigkeit an angestellte Personen sei aus finanziellen Gründen nicht möglich. Er habe seit 2013 mehrmals keine begründete Auskunft und keinen Bescheid über eine Befreiung der Sozialversicherungspflicht mangels Einkommen erhalten, diese jedoch immer wieder urgieri, da es Hinweise auf eine Befreiung für Gewerbetreibende und Zahnärzte gegeben habe. Nach mehrmaliger Urgenz sei er von der belangten Behörde schließlich darauf hingewiesen worden, dass er einen Bescheid anfordern müsse. Die

rechtliche Beurteilung im angefochtenen Bescheid erscheine widersprüchlich. Laut rechtlicher Beurteilung unterliege der Beschwerdeführer seit 14.08.2014 der Pflichtversicherung, habe aber bereits bezüglich der Beitragszahlungen 2013 und 2014 Rückerstattung beantragt. In der gegebenen Situation sei für ihn eine Beitragsvorschreibung nicht einsichtig, verletze offensichtlich den Gleichheitsgrundsatz (Gewerbetreibende und Zahnärzte) und bedrohe seine Existenz. Er ersuche, seinem Anspruch auf Beitragsbefreiung wegen fehlendem zusätzlichem Einkommen zu entsprechen.

3. Mit Schreiben vom 24.06.2015 legte die belangte Behörde die Beschwerde sowie die bezughabenden Verwaltungsakten dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der Beschwerdeführer ist seit 29.10.2011 geschäftsführender Gesellschafter bei der RXXXX GmbH. Die RXXXX GmbH hat seit 14.08.2012 eine Gewerbeberechtigung lautend auf "Handelsagent und Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe [...]" inne. Seit 20.02.2014 hat die RXXXX GmbH eine Gewerbeberechtigung lautend auf "Fahrrad- und Gepäckaufbewahrung" inne.

Der Beschwerdeführer beantragte am 29.12.2014 rückwirkend für das laufende Jahr 2014 die Befreiung von der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem GSVG mit der Begründung, dass sein steuerpflichtiges Einkommen und der Jahresumsatz unter den Grenzwerten (€ 4.743,72 bzw. € 30.000.--) liege und er zudem eine Alterspension beziehe und über 60 Jahre alt sei.

Am 16.03.2015 beantragte der Beschwerdeführer die bescheidmäßige Feststellung hinsichtlich seines Antrags auf Zahlungsfreistellung betreffend das Kalenderjahr 2014.

2. Beweiswürdigung:

Der Verfahrensgang und die Sachverhaltsfeststellungen konnten unmittelbar aufgrund der Aktenlage getroffen werden. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus der Aktenlage und ist unstrittig. Es handelt sich um eine reine Beurteilung der Rechtsfrage.

Die Feststellung, wonach der Beschwerdeführer geschäftsführender Gesellschafter der RXXXX GmbH ist, ergibt sich aus der am 08.02.2016 durchgeführten Einsichtnahme in das Firmenbuch zu FN XXXX. Die Feststellung, wonach der Beschwerdeführer geschäftsführender Gesellschafter der RXXXX GmbH ist, ergibt sich aus der am 08.02.2016 durchgeführten Einsichtnahme in das Firmenbuch zu FN römisch 40.

Die Feststellung, wonach die RXXXX GmbH seit 14.08.2012 eine Gewerbeberechtigung lautend auf "Handelsagent und Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe [...]" sowie seit 20.02.2014 eine Gewerbeberechtigung lautend auf "Fahrrad- und Gepäckaufbewahrung" innehat, ergibt sich durch Einsichtnahme in das Gewerbeinformationssystem Austria am Stichtag 08.02.2016 zu Gewerberegisternummer 990111058F21; GISA-Zahl: XXXX. Die Feststellung, wonach die RXXXX GmbH seit 14.08.2012 eine Gewerbeberechtigung lautend auf "Handelsagent und Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe [...]" sowie seit 20.02.2014 eine Gewerbeberechtigung lautend auf "Fahrrad- und Gepäckaufbewahrung" innehat, ergibt sich durch Einsichtnahme in das Gewerbeinformationssystem Austria am Stichtag 08.02.2016 zu Gewerberegisternummer 990111058F21; GISA-Zahl: römisch 40.

Zum Vorbringen in der Beschwerde, wonach der Beschwerdeführer laut rechtlicher Beurteilung im angefochtenen Bescheid seit 14.08.2014 der Pflichtversicherung unterliege, er aber bereits bezüglich der Beitragszahlungen 2013 und 2014 Rückerstattung beantragt habe, ist auszuführen, dass es sich bei der diesbezüglichen Ausführung auf Seite 2 des Bescheides, wonach der Beschwerdeführer seit 14.08.2014 der Pflichtversicherung unterliege, offensichtlich um einen Schreibfehler handelt und statt 14.08.2014 der 14.08.2012 gemeint war.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts:

§ 414 Abs. 1 ASVG normiert die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zur Entscheidung über Beschwerden gegen Bescheide eines Versicherungsträgers. Paragraph 414, Absatz eins, ASVG normiert die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zur Entscheidung über Beschwerden gegen Bescheide eines Versicherungsträgers.

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß § 414 Abs. 2 ASVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht nur in Angelegenheiten nach § 410 Abs. 1 Z 1, 2 und 6 bis 9 ASVG und nur auf Antrag einer Partei durch einen Senat. In der vorliegenden Angelegenheit wurde kein derartiger Antrag gestellt. Somit obliegt die Entscheidung der vorliegenden Beschwerdesache dem nach der jeweils geltenden Geschäftsverteilung des Bundesverwaltungsgerichtes zuständigen Einzelrichter. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 414, Absatz 2, ASVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht nur in Angelegenheiten nach Paragraph 410, Absatz eins, Ziffer eins, 2 und 6 bis 9 ASVG und nur auf Antrag einer Partei durch einen Senat. In der vorliegenden Angelegenheit wurde kein derartiger Antrag gestellt. Somit obliegt die Entscheidung der vorliegenden Beschwerdesache dem nach der jeweils geltenden Geschäftsverteilung des Bundesverwaltungsgerichtes zuständigen Einzelrichter.

Nach § 9 Abs. 2 Z 1 VwGVG ist belangte Behörde in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG jene Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat. Nach Paragraph 9, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG ist belangte Behörde in den Fällen des Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG jene Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat.

3.2. Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht:

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

3.3. Prüfungsumfang und Entscheidungsbefugnis des Bundesverwaltungsgerichts:

§ 27 VwGVG legt den Prüfungsumfang fest und beschränkt diesen insoweit, als das Verwaltungsgericht (bei Bescheidbeschwerden) prinzipiell (Ausnahme: Unzuständigkeit der Behörde) an das Beschwerdevorbringen gebunden ist (vgl. Fister/Fuchs/Sachs, Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren [2013], Anm. 1 zu § 27 VwGVG). Konkret normiert die zitierte Bestimmung: "Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen." Paragraph 27, VwGVG legt den Prüfungsumfang fest und beschränkt diesen insoweit, als das Verwaltungsgericht (bei Bescheidbeschwerden) prinzipiell (Ausnahme: Unzuständigkeit der Behörde) an das Beschwerdevorbringen gebunden

ist vergleiche Fister/Fuchs/Sachs, Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren [2013], Anmerkung 1 zu Paragraph 27, VwGVG). Konkret normiert die zitierte Bestimmung: "Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (Paragraph 9, Absatz 3,) zu überprüfen."

Die zentrale Regelung zur Frage der Kognitionsbefugnis der Verwaltungsgerichte bildet § 28 VwGVG. Die vorliegend relevanten Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung lauten wie folgt: Die zentrale Regelung zur Frage der Kognitionsbefugnis der Verwaltungsgerichte bildet Paragraph 28, VwGVG. Die vorliegend relevanten Absatz eins und 2 dieser Bestimmung lauten wie folgt:

"§ 28. (1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

(2) Über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn (2) Über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn

1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder

2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist."

Gegenständlich steht hinsichtlich Spruchpunkt I. der maßgebliche Sachverhalt im Sinne von § 28 Abs. 2 Z 1 VwGVG fest. Das Bundesverwaltungsgericht hat folglich in der Sache selbst zu entscheiden. Gegenständlich steht hinsichtlich Spruchpunkt römisch eins. der maßgebliche Sachverhalt im Sinne von Paragraph 28, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG fest. Das Bundesverwaltungsgericht hat folglich in der Sache selbst zu entscheiden.

3.4. Absehen von einer Beschwerdeverhandlung:

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG Abstand genommen werden, da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint, eine mündliche Erörterung die weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und eine reine Rechtsfragenbeurteilung vorliegt. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958 noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C83 vom 30.03.2010, S. 389, entgegen. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG Abstand genommen werden, da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint, eine mündliche Erörterung die weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und eine reine Rechtsfragenbeurteilung vorliegt. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C83 vom 30.03.2010, S. 389, entgegen.

3.5. Zum Spruchteil A)

Abweisung der Beschwerde:

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 GSVG sind die zu Geschäftsführern bestellten Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, sofern die Gesellschaft Mitglied einer der Kammern der gewerblichen Wirtschaft ist und sofern diese Personen nicht bereits aufgrund ihrer Beschäftigung als Geschäftsführer der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG unterliegen, in der Pensions- und Krankenversicherung nach dem GSVG pflichtversichert. Gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 3, GSVG sind die zu Geschäftsführern bestellten Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, sofern die Gesellschaft Mitglied einer der Kammern der gewerblichen Wirtschaft ist und sofern diese Personen nicht bereits aufgrund ihrer Beschäftigung als Geschäftsführer der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG unterliegen, in der Pensions- und Krankenversicherung nach dem GSVG pflichtversichert.

Gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 GSVG beginnt die Pflichtversicherung mit dem Tag der Erlangung einer die Pflichtversicherung begründenden Berechtigung durch die Gesellschaft und endet gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 GSVG mit dem letzten des

Kalendermonats, in dem die die Pflichtversicherung begründende Berechtigung der Gesellschaft erloschen ist. Gemäß Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer 3, GSVG beginnt die Pflichtversicherung mit dem Tag der Erlangung einer die Pflichtversicherung begründenden Berechtigung durch die Gesellschaft und endet gemäß Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer 3, GSVG mit dem letzten des Kalendermonats, in dem die die Pflichtversicherung begründende Berechtigung der Gesellschaft erloschen ist.

Zumal die RXXXX GmbH seit 14.08.2012 eine Gewerbeberechtigung innehat, unterliegt der Beschwerdeführer daher als geschäftsführender Gesellschafter der RXXXX GmbH ab 14.08.2012 der Pflichtversicherung in der Pensions- und Krankenversicherung nach dem GSVG.

Am 29.12.2014 stellte der Beschwerdeführer einen Antrag gemäß § 4 Abs. 1 Z 7 GSVG. Am 29.12.2014 stellte der Beschwerdeführer einen Antrag gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 7, GSVG.

Gemäß § 4 Abs. 1 Z 7 GSVG sind auf Antrag Personen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 GSVG, die glaubhaft machen, dass ihre Umsätze aus sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten die Umsatzgrenze des § 6 Abs. 1 Z 27 des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663, und ihre Einkünfte aus dieser Tätigkeit jährlich das Zwölfwache des Betrages nach § 25 Abs. 4 nicht übersteigen, von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung ausgenommen. Treffen diese Voraussetzungen nach Ablauf des Kalenderjahres, für das sie glaubhaft gemacht wurden, tatsächlich nicht zu, ist der Wegfall der Ausnahme von der Pflichtversicherung im Nachhinein festzustellen. Gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 7, GSVG sind auf Antrag Personen gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, GSVG, die glaubhaft machen, dass ihre Umsätze aus sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten die Umsatzgrenze des Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer 27, des Umsatzsteuergesetzes 1994, Bundesgesetzblatt Nr. 663, und ihre Einkünfte aus dieser Tätigkeit jährlich das Zwölfwache des Betrages nach Paragraph 25, Absatz 4, nicht übersteigen, von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung ausgenommen. Treffen diese Voraussetzungen nach Ablauf des Kalenderjahres, für das sie glaubhaft gemacht wurden, tatsächlich nicht zu, ist der Wegfall der Ausnahme von der Pflichtversicherung im Nachhinein festzustellen.

Ein solcher Antrag gemäß § 4 Abs. 1 Z 7 kann nur von einer Person gestellt werden, die innerhalb der letzten 60 Kalendermonate nicht mehr als zwölf Kalendermonate nach diesem Bundesgesetz pflichtversichert war oder die das Regelpensionsalter (§ 130 Abs. 1) erreicht hat oder die das 57. Lebensjahr vollendet und innerhalb der letzten fünf Kalenderjahre vor der Antragstellung die im ersten Satz genannten Voraussetzungen erfüllt hat. Ein solcher Antrag gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 7, kann nur von einer Person gestellt werden, die innerhalb der letzten 60 Kalendermonate nicht mehr als zwölf Kalendermonate nach diesem Bundesgesetz pflichtversichert war oder die das Regelpensionsalter (Paragraph 130, Absatz eins,) erreicht hat oder die das 57. Lebensjahr vollendet und innerhalb der letzten fünf Kalenderjahre vor der Antragstellung die im ersten Satz genannten Voraussetzungen erfüllt hat.

Die Ausnahme von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung tritt gemäß § 4 Abs. 1 Z 7 GSVG frühestens mit Beginn des Kalenderjahres, in dem der Antrag gestellt und die Voraussetzungen glaubhaft gemacht werden, ein. Wird die Ausnahme im Kalenderjahr rückwirkend geltend gemacht, so beginnt sie mit dem Ersten des Kalendermonates, der auf die Antragstellung folgt, sofern im Kalenderjahr bereits Leistungen aus der Kranken- oder Pensionsversicherung bezogen wurden. Die Ausnahme von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung tritt gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 7, GSVG frühestens mit Beginn des Kalenderjahres, in dem der Antrag gestellt und die Voraussetzungen glaubhaft gemacht werden, ein. Wird die Ausnahme im Kalenderjahr rückwirkend geltend gemacht, so beginnt sie mit dem Ersten des Kalendermonates, der auf die Antragstellung folgt, sofern im Kalenderjahr bereits Leistungen aus der Kranken- oder Pensionsversicherung bezogen wurden.

Im gegenständlichen Fall ist der Beschwerdeführer aufgrund seiner Tätigkeit als geschäftsführender Gesellschafter der RXXXX GmbH gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 GSVG in der Kranken- und Pensionsversicherung pflichtversichert und nicht gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 GSVG. Der Antrag des Beschwerdeführers gemäß § 4 Abs. 1 Z 7 GSVG auf Ausnahme von der Pflichtversicherung in der Pensions- und Krankenversicherung nach dem GSVG war daher von der belangten Behörde zu recht abzulehnen, zumal ein solcher Antrag nur von Personen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 GSVG gestellt werden kann. Im gegenständlichen Fall ist der Beschwerdeführer aufgrund seiner Tätigkeit als geschäftsführender Gesellschafter der RXXXX GmbH gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 3, GSVG in der Kranken- und Pensionsversicherung pflichtversichert und nicht gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, GSVG. Der Antrag des Beschwerdeführers

gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 7, GSVG auf Ausnahme von der Pflichtversicherung in der Pensions- und Krankenversicherung nach dem GSVG war daher von der belangten Behörde zu recht abzulehnen, zumal ein solcher Antrag nur von Personen gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, GSVG gestellt werden kann.

Die Beschwerde vermag eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides vom 21.05.2015 daher nicht darzutun.

Zum Vorbringen des Beschwerdeführers in der Beschwerde, wonach in der gegebenen Situation für ihn eine Beitragsvorschiebung nicht einsichtig sei und offensichtlich den Gleichheitsgrundsatz (Gewerbetreibende und Zahnärzte) verletze, ist Folgendes auszuführen: Gemäß Art 89 iVm Art 135 Abs 4 B-VG steht den ordentlichen Gerichten die Prüfung der Gültigkeit gehörig kundgemachter Verordnungen, Kundmachungen über die Wiederverlautbarung eines Gesetzes (Staatsvertrages), Gesetze und Staatsverträge nicht zu. Hat ein Gericht gegen die Anwendung der Verordnung aus dem Grund der Gesetzwidrigkeit, ein zur Entscheidung in zweiter Instanz zuständiges Gericht gegen die Anwendung eines Gesetzes aus dem Grund der Verfassungswidrigkeit, Bedenken, so hat es den Antrag auf Aufhebung dieser beim Verfassungsgerichtshof zu stellen. Eine derartige Verfassungswidrigkeit der angewendeten Gesetzesbestimmungen konnte das entscheidende Gericht nicht erblicken. Insbesondere konnten die vom Beschwerdeführer vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken ("Ungleichbehandlung von Gewerbetreibenden und Zahnärzten") vom Bundesverwaltungsgericht nicht geteilt werden. Zum Vorbringen des Beschwerdeführers in der Beschwerde, wonach in der gegebenen Situation für ihn eine Beitragsvorschiebung nicht einsichtig sei und offensichtlich den Gleichheitsgrundsatz (Gewerbetreibende und Zahnärzte) verletze, ist Folgendes auszuführen: Gemäß Artikel 89, in Verbindung mit Artikel 135, Absatz 4, B-VG steht den ordentlichen Gerichten die Prüfung der Gültigkeit gehörig kundgemachter Verordnungen, Kundmachungen über die Wiederverlautbarung eines Gesetzes (Staatsvertrages), Gesetze und Staatsverträge nicht zu. Hat ein Gericht gegen die Anwendung der Verordnung aus dem Grund der Gesetzwidrigkeit, ein zur Entscheidung in zweiter Instanz zuständiges Gericht gegen die Anwendung eines Gesetzes aus dem Grund der Verfassungswidrigkeit, Bedenken, so hat es den Antrag auf Aufhebung dieser beim Verfassungsgerichtshof zu stellen. Eine derartige Verfassungswidrigkeit der angewendeten Gesetzesbestimmungen konnte das entscheidende Gericht nicht erblicken. Insbesondere konnten die vom Beschwerdeführer vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken ("Ungleichbehandlung von Gewerbetreibenden und Zahnärzten") vom Bundesverwaltungsgericht nicht geteilt werden.

Somit war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

3.7. Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Ausnahmebestimmung, Geschäftsführer, Gesellschaft,
Krankenversicherung, Pensionsversicherung, Pflichtversicherung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:W198.2109095.1.00

Zuletzt aktualisiert am

07.03.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at